

Antrag auf Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft bei Umzug in sowie innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches des Jobcenters IIm-Kreis

Datum:

Name, Vorname:			
derzeitige Anschrift:			
Kundennummer:			
BG-Nummer:			
Personen, die in die neue Wohnung ziehen Für Personen im Leistungsbezug geben sie jeweils Name und Vorname an. Personen, die keine Leistungen beziehen, geben Sie bitte zahlenmäßig unter Name an. Für weitere Personen fügen sie bitte ein weiteres Blatt an.	Name	Vorname	Leistungsbezug?
Gründe Diese sind nur beim Umzug innerhalb des IIm-Kreises und beim Umzug von Personen unter 25 Jahren anzugeben. Bitte ausführlich begründen, ggfs. Verwenden Sie ein gesondertes Blatt.			
geplanter Umzugstermin:			
neue Anschrift:			
Mietangebot für die neue Wohnung	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> reiche ich bis nach		
bisherige Wohnung wurde bereits gekündigt	<input type="checkbox"/> ja, zum <input type="checkbox"/> nein		
ich habe das 25. Lebensjahr bereits vollendet	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Folgende Sachverhalte sind mir bekannt:

- **Vor Abschluss eines Vertrages** über eine neue Unterkunft soll die Zusicherung zu den Aufwendungen für diese neue Unterkunft beim zukünftig zuständigen Träger eingeholt werden. Der künftig zuständige Träger ist zur Zusicherung nur verpflichtet, wenn die Kosten für die neue Unterkunft **angemessen** sind.
- Wohnungsbeschaffungs- sowie Umzugskosten, Mietkaution und Genossenschaftsanteile können bei vorheriger Zusicherung als Bedarf anerkannt werden. Dazu ist **vor Begründung derartiger Kosten** ein gesonderter Antrag notwendig. Teilen Sie in diesem Antrag mit, welche Kosten entstehen werden, warum der Umzug aus Ihrer Sicht erforderlich ist und ob eine Unterkunft ohne die Zusicherung in angemessener Zeit gefunden werden kann. Mit Vorlage des Antrages wird geprüft, ob die Kosten vom Jobcenter anerkannt werden können. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können beim bisher zuständigen Träger als Bedarf anerkannt werden. Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können zukünftig zuständigen Träger als Bedarf anerkannt werden.
- Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb des IIm-Kreises die angemessenen Kosten der Unterkunft, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.
- Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der zuständige Träger dies **vor Abschluss des Vertrages** über die Unterkunft zugesichert hat.

Sofern ein Umzug erfolgt (mit und ohne Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft) werde ich das Jobcenter IIm-Kreis unverzüglich über den Zeitpunkt sowie die geänderten Kosten informieren. Ich versichere, dass die gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht wurden.

....., den

.....
Unterschrift

Verfügung (nur von der Sachbearbeitung des Jobcenters auszufüllen)

Kosten sind angemessen?

ja
 nein
 Begründung _____

Wurde die Zusicherung vor Abschluss
des neuen Mietvertrages beantragt?

ja
 nein

nur bei Umzug innerhalb IIm-Kreis
Umzug ist notwendig
(§ 22 Abs. 1 S. 2)?

ja
 nein
Begründung _____

Bescheid erteilt am

neue Anschrift: _____

Übernahme der Kosten, wenn Zuständigkeit des Jobcenters IIm-Kreis bleibt:

Grundmiete	_____
Betriebskosten	_____
Heizkosten	_____
Reinigungskosten	_____
Kabelgebühren	_____
Waschmaschinennutzung	_____
Möblierung	_____
Sonstige Kosten	_____
Summe KdU	_____

.....
Datum, Unterschrift Bearbeiter